



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Franz Teuschler
Bad Waltersdorf 165
8271 Bad Waltersdorf

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-104380/2018-2

Hartberg, am 18.12.2019

Ggst.: Teuschler Franz, 8271 Bad Waltersdorf 165
Artesischer Brunnen auf Gst.Nr. 1502/4, KG Waltersdorf

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Montag, dem 27.01.2020 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Sie haben einen artesischen Brunnen, der mit Bescheid vom 20.03.1953 zu GZ.: 8T 312-1953 wasserrechtlich genehmigt wurde.

Mit dem Regionalprogramm Tiefengrundwasser LGBl. 76/2017 ist die Bezirkshauptmannschaft als Wasserrechtsbehörde verpflichtet, alle artesischen Brunnen zu überprüfen, ob sie dem Stand der Technik entsprechen.

Rechtsgrundlage:

- ⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 10, 12a, 21a, 98
- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Regionalprogramm Tiefengrundwasser, LGBl.Nr. 76/2017.:

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob die tatsächliche Ausführung mit dem genehmigten Projekt übereinstimmt.

Einwendungen gegen das bereits genehmigte Projekt können nicht mehr erhoben werden, lediglich eine Verletzung der geschützten Nachbarrechte durch die Nichtübereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit der Bewilligung.

Parteistellung kommt nur mehr den Parteien des Bewilligungsverfahrens zu.

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Stefan Koller

(elektronisch gefertigt)